



*Die Klage in Deutschland war erfolgreich. Der Titel ist erstritten. Doch der Beklagte sitzt mit sämtlichem Vermögen in den USA. Was nun? Zu früh gefreut? Muss man in den USA mit dem Verfahren wieder von vorne anfangen? Nein, es gibt ein Verfahren zur Anerkennung ausländischer Urteile, in dem nicht der gesamte Prozess wiederholt werden muss.*

## Die Anerkennung deutscher Urteile in den USA

### I. Einleitung

Welchen Wert hat ein in Deutschland erstrittener Zahlungstitel, wenn die Vollstreckung in den USA erfolgen soll? Kann man mit seinem Urteil zu einem Gerichtsvollzieher („Sheriff“) in den USA gehen und ohne Weiteres die Vollstreckung einleiten?

So einfach ist es leider nicht. Bevor das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, bedarf es eines gerichtlichen Anerkennungsverfahrens.

Dieses Verfahren basiert im Wesentlichen auf Gesetzen der U.S.-Einzelstaaten und kann daher je nach Bundesstaat von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig sein. Im Kern ist die Prüfung jedoch identisch: Die Untersuchung beschränkt sich auf die Einhaltung formeller Kriterien und rechtsstaatlicher Grundsätze beim Zustandekommen des Urteils. Materielles Recht wird nicht geprüft, d.h. Inhalt und Gründe werden nicht nochmals aufgerollt.

### II. Rechtsgrundlage

Die Durchsetzung von Urteilen zwischen EU- Mitgliedsstaaten regelt die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen des EU Rates.

Die USA sind keinem Abkommen beigetreten, das diesem Abkommen vergleichbar wäre. Auch gibt es kein U.S.-Bundesgesetz, das die Anerkennung ausländischer Urteile vorschreibt.

Grundlage des Anerkennungsverfahrens ist vielmehr das von Richtern entwickelte Common Law und die Leitentscheidung *Hilton v. Goyt*, 159 U.S. 113 (1895). Darin behandelte der Supreme Court die Durchsetzbarkeit eines ausländischen Urteils als eine Frage der „Comity of Nations“ (beiderseitiges Entgegenkommen der beteiligten Staaten) und „Reciprocity“ (Gegenseitigkeit).

#### 1. „Comity“ und „Reciprocity“

Sowohl „Comity“ als auch „Reciprocity“ sind keine zur Anerkennung verpflichtenden Prinzipien. Grund für die Anerkennung nach „Comity“ ist die Höflichkeit unter souveränen Staaten, Urteile des anderen Staates zu respektieren und ihre Durchsetzung zu fördern. Eine Anerkennung wegen „Reciprocity“ hängt davon ab, ob der jeweilige Ausgangsstaat seinerseits U.S.-Urteile anerkennt. Von einer Vielzahl der U.S.-Staaten wurde dieser Grundsatz abgeschafft. Es wurde als unfair empfunden, dass die Anerkennung und Durchsetzbarkeit im Endeffekt von der Politik des jeweiligen Ausgangsstaates abhängig ist. Allein Georgia und Massachusetts setzen „Reciprocity“ noch explizit voraus. Sechs Staaten, nämlich Florida, Idaho, Maine, North Carolina, Ohio und Texas berücksichtigen aber noch im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung, ob U.S.-Urteile in dem jeweiligen Ausgangsstaat anerkannt werden oder nicht.

## 2. Der Uniform Foreign Money Judgment Recognition Act (UFMJRA)

Auf der Grundlage des „Comity“ haben die National Conference of Commissioners on Uniform State Laws sowie die American State Bar Association 1948 den Uniform Foreign Money Judgments Recognition Act (UFMJRA) erarbeitet und 1962 in angepasster Form verabschiedet.

Der UFMJRA soll die „Doctrine of Comity“ durch ein formelles Anerkennungsverfahren ersetzen und dabei aber die im Rahmen der „Doctrine of Comity“ entwickelten Kriterien zur Anerkennung beibehalten. Ausländische Zahlungsurteile sollen danach im Falle ihrer Anerkennung in gleicher Form durchsetzbar sein wie Urteile zwischen U.S.-Staaten.

Urteile zwischen U.S.-Staaten unterfallen der sogenannten „Full Faith and Credit Clause“.

Diese Klausel der Verfassung verpflichtet jeden U.S.-Staat, Entscheidungen anderer U.S.-Staaten anzuerkennen und durchzusetzen (Zur Durchsetzung siehe unter V.).

Mit dem UFMJRA war die Hoffnung verbunden, dass im Gegenzug U.S.-Urteile im Ausland leichter anerkannt würden.

Kann man sich unmittelbar auf diesen Act berufen? Nein. Denn rechtlich betrachtet handelt es sich dabei nicht um ein Gesetz. Vielmehr ist der UFMJRA eine Empfehlung, die letztlich von der Umsetzung in den Staaten abhängig ist.

## 3. Umsetzung des UFMJRA durch die U.S.-Einzelstaaten

Der UFMJRA von 1962 wurde 2005 noch einmal überarbeitet. Daraus entstand der heute aktuelle Uniform Foreign Country Money Judgments Recognition Act („UFCMJRA“).

Zwölf Staaten haben den UFCMJRA bisher umgesetzt. Dies sind Californien, Colorado, Hawaii, Idaho, Michigan, Montana, New Mexico, Nevada, North Carolina, Oklahoma, Washington State und New York.

19 Staaten, sowie Washington D.C. und die Virgin Islands, wenden noch den UFMJRA von 1962 an. Auch Iowa, Massachusetts und Minnesota gehören zu diesen 19, erwägen derzeit aber die Übernahme des UFCMJRA aus 2005.

17 Staaten haben bisher weder den UFMJRA noch den UFCMJRA übernommen. Grundlage einer Anerkennung und Vollstreckung ist in diesen Staaten noch immer der „Comity“ Grundsatz.

## 4. Zwischenergebnis

Die Anerkennung ausländischer Urteile basiert folglich entweder auf dem UFMJRA von 1962 bzw. auf dem UFCMJRA aus dem Jahr 2005 oder falls ein U.S.-Staat keinen von beiden umgesetzt hat, auf der Grundlage von „Comity“. Das Kriterium der „Reciprocity“ wird nur noch in Georgia und Massachusetts explizit vorausgesetzt.

---

*Je nach dem Recht des jeweiligen U.S.-Staats beruht die Anerkennung eines Urteils entweder auf „Comity“, dem UFMJRA von 1962, oder dem UFCMJRA von 2005. Doch Vorsicht: Die Umsetzung der Acts erfolgt nicht immer eins zu eins.*

---

## III. Praktische Vorgehensweise

In den meisten Staaten verlangt die Anerkennung ein gesondertes und - im Hinblick auf die formellen Anforderungen an ein Urteil - umfassendes Klageverfahren, damit der bereits erstrittene Titel wie ein „U.S.-Titel“ des jeweiligen Staates anerkannt wird (vgl. z.B. Colorado, Art. 62 UFCMJRA, 13-62-106).

## IV. Prüfungspunkte

Um das Anerkennungsverfahren einzuleiten, muss man meist eine Klage auf Anerkennung des ausländischen Titels einreichen. Dies hat je nach Fallgestaltung und Zuständigkeitsrecht des jeweiligen U.S.-Staats entweder bei einem Gericht am Wohnsitz des Beklagten, oder bei einem Gericht, in dessen Bezirk sich vollstreckbares Vermögen des Beklagten befindet, zu erfolgen.

Das U.S.-Gericht prüft dann in Anlehnung an den UFMJRA von 1962 und den UFCMJRA von 2005 – wie bei der Anerkennung von Urteilen zwischen U.S.-Staaten – die Zuständigkeit des Gerichts und das Nichtvorliegen von Prozessbetrug, Erfüllung des titulierten Anspruchs oder Verjährung.

Darüber hinaus werden weitere Kriterien geprüft, die aus der ursprünglichen „Comity“-Prüfung entwickelt wurden. Die maßgeblichen Prüfungspunkte aus den Acts sind denen aus der „Comity“-Prüfung nach wie vor ähnlich, wenngleich gewisse Abweichungen existieren, weil viele U.S.-Staaten den jeweiligen Act nicht unverändert übernommen haben. Im Kern ist die Prüfung jedoch in allen U.S.-Staaten gleich. Bei Vorlage eines entsprechenden Urteils gilt eine gesetzliche Vermutung für die Erfüllung der nachfolgenden vier Kriterien. Der Beklagte muss diese widerlegen, um eine Anerkennung zu verhindern.

## 1. Geldzahlung

Gegenstand der Anerkennung sind nur Leistungsurteile auf Geldzahlungen, vgl. Sec. 1 (2) UFMJRA. Gestaltungs- und Feststellungsurteile sind nicht erfasst. Nach Sec. 7 UFMJRA besteht im einzelnen Bundesstaat jedoch die Möglichkeit der Ausweitung des UFMJRA auf Gestaltungs- und Feststellungsurteile. Darüber hinaus bleibt es den staatlichen Gerichten überlassen, Urteile, die keine Geldzahlung betreffen, auf der Basis von "Comity" oder im Rahmen ihres Ermessens anzuerkennen. Für Zahlungstitel in Unterhaltssachen gibt es eine Besonderheit. Ihre Anerkennung unterliegt dem Revised Reciprocal Enforcement of Support Act (RURESA).

## 2. Zivil- oder Handelssache

Es muss sich bei dem Urteil um eine Zivil- oder Handelssache handeln. Zahlungen steuerrechtlichen oder strafrechtlichen Ursprungs sind von der Anerkennung ausgenommen, vgl. Sec. 3 (2) (b) UFMJRA. Im Übrigen ist das Verständnis von Zahlungen nach dem UFMJRA weiter, als dies nach deutschem Recht zu erwarten wäre. Denn auch öffentlich-rechtliche Zahlungstitel können nach dem UFMJRA anerkannt werden.

---

*Geprüft werden formelle Kriterien und das rechtsstaatliche Zustandekommen des Urteils, nicht jedoch sein Inhalt.*

---

## 3. Endgültigkeit des Urteils („final and conclusive decision“)

Das erstrittene Urteil muss endgültig und vollstreckbar sein (vgl. Sec. 3 (1) (b) UFMJRA). Es muss bereits rechtskräftig sein. Wird fristgerecht Berufung eingelegt, so muss das Anerkennungsverfahren ausgesetzt werden, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist. (vgl. Sec. 6. UFMJRA, sog. „Stay in case of appeal“). Erst wenn kein Rechtsmittel gegen das Urteil mehr möglich ist, wird das Gericht mit dem Anerkennungsverfahren beginnen bzw. fortfahren.

## 4. Rechtsstaatliches Verfahren („Due Process“)

Auf den vierten und letzten Punkt wird das Gericht regelmäßig sein Hauptaugenmerk richten. Danach muss das Urteil in einem rechtsstaatlichen Verfahren erstritten worden sein. Nach der Leitentscheidung des Supreme Courts, *Hilton vs Guyot*, 159 U.S. 113 (1895), sind Unterschiede zum U.S.-Verfahren ausdrücklich zugelassen. Die Anerkennung eines deutschen Urteils darf z.B. nicht deshalb abgelehnt werden, weil an der Entscheidungsfindung keine Jury beteiligt war. Die folgenden Voraussetzungen sind jedoch unerlässlich:

### a) Unabhängigkeit des Ursprungsgerichts

Ein Urteil wird nicht akzeptiert, wenn das Justizsystem des Ausgangsstaates im Zeitpunkt des Urteilserlasses Zweifel an einer staatlich unabhängigen Entscheidung der Gerichte zuließ.

### b) Faires Verfahren

Zudem wird ein Urteil auch darauf überprüft, ob die Grundsätze des fairen Verfahrens beachtet worden sind. Dies betrifft insbesondere die Gewährung ausreichenden richterlichen Gehörs als Ausprägung des Rechts auf effektive Verteidigung. Ferner darf das Urteil nicht böswillig erlangt worden sein. Es muss mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der USA („Public Policy“) vereinbar sein. Außerdem darf es nicht im Widerspruch zu einem anderen Urteil stehen. Es wird auch dann nicht anerkannt, wenn das Verfahren vor dem jetzt ausländischen Gericht einer Vereinbarung der Parteien zuwiderlief (zum Beispiel wenn die Parteien vereinbart hatten, zunächst ein Schiedsverfahren durchzuführen).

### c) Die „Forum non conveniens“-Regel

Das U.S.-Gericht ist nach Sec. 4 UFMJRA ermächtigt, ein Urteil auch dann nicht anzuerkennen, wenn es davon überzeugt ist, dass das ausländische Gericht die Entscheidung nach der „Forum non conveniens“-Regel hätte ablehnen müssen. Danach sind Gerichte in Common Law Staaten dazu angehalten, ihre formal gegebene Zuständigkeit abzulehnen, wenn ein anderes Gericht örtlich besser geeignet („more appropriate“) ist, in der Sache zu entscheiden. Denkbar ist zum Beispiel, dass eine Partei ihren Wohnsitz in New York hatte, sie jedoch nach Einreichung der Klage nach Kalifornien umgezogen ist, oder dass eine Gesellschaft an einem Ort verklagt worden ist, an dem sie nicht ihren Hauptsitz hat. Durch die „Forum non conveniens“-Regel soll vermieden werden, dass Zeugen nicht verfügbar sind oder Beweismittel nicht vorgebracht werden können, die in einem anderen Gericht erreichbar gewesen wären.

#### d) Persönliche Zuständigkeit („Personal Jurisdiction“)

Nach Sec. 5 UFMJRA orientiert sich das Gericht an einem weiteren Kriterium, angelehnt an die sog. „in personam jurisdiction“ im U.S.-Verfahrensrecht. Die Anerkennung darf danach insbesondere dann nicht wegen mangelnder Zuständigkeit oder mangelhafter Klagezustellung an den Beklagten verweigert werden, wenn:

- die Klage im jeweiligen Ausland persönlich zugestellt worden war; oder
- der Beklagte im Verfahren persönlich erschienen war; oder
- der Beklagte sich für den Klagegegenstand vertraglich dem ausländischen Gericht unterworfen hatte; oder
- der Beklagte seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klage in dem jeweiligen Land hatte oder, im Falle eines Unternehmens, in dem Land entweder gegründet wurde oder seinen Hauptsitz hatte; oder
- der Beklagte eine Geschäftsstelle in Deutschland hatte, zu welcher die Klage und das Urteil einen Bezug aufweisen; oder
- die in der Klage geltend gemachten Ansprüche aus dem Betrieb eines Fahrzeugs oder Flugzeugs durch den Beklagten in dem jeweiligen Land resultierten.

#### 5. „Summary Judgment“ in New York

Einige Staaten, wie etwa New York als wirtschaftlicher Dreh- und Angelpunkt, bieten ein verkürztes, sogenanntes „Summary Judgment“ Verfahren an. New York hat den UFMJRA in Art. 53 New York Civil Practice Law and Rules (CPLR) übernommen. Art. 3213 CPLR regelt das verkürzte Verfahren, welches einem Urkundenverfahren ähnelt. Der Kläger muss die förmlichen Kriterien, unter denen das Urteil zustande gekommen ist, durch Urkunden belegen. Auf eine Klageschrift kann dafür verzichtet werden.

---

*Liberalere Staaten ermöglichen eine Anerkennung per „Summary Judgment“ – einer Art abgekürztem Verfahren auf der Basis von Urkunden*

---

#### V. Durchsetzung

Nach erfolgreicher Anerkennung wird das Urteil gerichtlich registriert. Damit wird es behandelt wie ein „U.S.–Urteil“ und kann mit Hilfe des „Sheriffs“ im jeweiligen U.S.–Staat vollstreckt werden.

#### VI. Fazit

Der Durchsetzung eines deutschen Zahlungstitels muss in den USA ein Anerkennungsverfahren vorausgehen. Dieses Verfahren kann entweder auf „Comity“, oder dem daraus entwickelten Uniform Foreign Money Judgment Recognition Act aus dem Jahr 1962, oder aber auf dem Uniform Foreign Country Money Judgment Recognition Act aus dem Jahr 2005 basieren. Welches dieser Anerkennungsverfahren anwendbar ist, richtet sich nach der jeweiligen Umsetzung im betroffenen U.S.–Staat. Es gibt auch liberalere Staaten wie New York, die auf der Grundlage von Urkunden ein abgekürztes Verfahren zulassen. Hier erfolgt die Anerkennung allein aufgrund von Urkunden. Eine inhaltliche Überprüfung findet weder bei einem umfassenden Verfahren noch im Falle des Summary Judgments statt.

---

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

##### Steven H. Thal

J.Dr. Attorney at Law, New York; Rechtsberater für US Recht,  
OLG Frankfurt/ M.  
+1 212 841 0742  
sthal@phillipsnizer.com

##### Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt; Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0720  
fvoneyb@phillipsnizer.com

#### Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

#### Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.